

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. v. 06.01.1993 (Bay RS 2020-1-1-1) erlässt der Markt Stadtbergen folgende

S A T Z U N G

über die Zweckbestimmung und Nutzung des Sitzungssaales im Rathaus Stadtbergen

§ 1

Zweckbestimmung

Der Markt Stadtbergen unterhält im Rathaus einen Sitzungssaal mit folgender, ausschließlicher Zweckbestimmung:

- a) Für Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse
- b) Für planmäßige Sitzungen der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen vor Sitzungen des Marktgemeinderates
- c) Für sonstige Sitzungen der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen
- d) Für repräsentative Veranstaltungen des Marktes, z. B. Empfänge von Delegationen aus den Partnerstädten, Empfänge für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Auszeichnungen verdienter Gemeindeglieder
- e) Für kulturelle und soziale Veranstaltungen, bei denen der Markt ausschließlicher oder Mitveranstalter ist. Hierunter fallen auch Personalversammlungen des gemeindlichen Personals nach Art. 49 des Bayer. Personalvertretungsgesetz.
- f) Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen bei besonders herausragenden Anlässen, wie z. B. Empfänge anlässlich Vereinsjubiläen, besonders herausragenden Ehrungen udgl.

§ 2

Ausschluss von Nutzungen, Beschränkungen

Ausgeschlossen sind grundsätzlich Veranstaltungen der Parteien und der politischen Gruppierungen, es sei denn, sie entsprechen in ihrem Charakter den in § 1 Abs. f genannten Veranstaltungen. Wahlveranstaltungen dürfen nicht abgehalten werden.

Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung gestattet.

§ 3

Prioritäten in der Nutzung

Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse, sowie Sitzungen der Fraktionen vor Gemeinderatssitzungen (§ 1 a und b) gehen allen anderen Veranstaltungen vor. Im übrigen entscheidet der 1. Bürgermeister nach freier Kapazität und jeweils vertretbarem Aufwand.

§ 4

Regelungen bei Fraktionssitzungen

Abs. 1

Fraktionssitzungen finden grundsätzlich nichtöffentlich, insbesondere ohne Einladung der Presse statt.

Abs. 2

Bei Fraktionssitzungen vor Gemeinderatssitzungen (§ 1 b) gilt folgendes:

Zur Behandlung der öffentlichen Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen dürfen die Fraktionen Gäste (Berater, Sachverständige) einladen.

Abs. 3

Bei sonstigen Fraktionssitzungen (§ 1 c) gilt folgendes:

Die Fraktionen dürfen im Umfang der Saalkapazität Gäste einladen.

§ 5

Anmeldung, Antrag

Abs. 1

Alle Veranstaltungen nach § 1 c bis f müssen wenigstens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beantragt werden.

Abs. 2

Im Antrag ist anzugeben:

- a) Veranstaltungsleiter / Versammlungsleiter
- b) Termin, Beginn und Ende der Veranstaltung
- c) Zweck der Veranstaltung
- d) Erfordernisse der Saalausstattung (Kapazität der Bestuhlung, Tische, Verstärkeranlage, Lichtbildwand und anderes)
- e) Die ausnahmsweise Gestattung der Ausgabe von Speisen und Getränken.

Abs. 3

Die Veranstaltung darf nur nach vorheriger Genehmigung durch den 1. Bürgermeister durchgeführt werden.

§ 6

Haftung

Abs. 1

Der Markt Stadtbergen haftet nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, nicht für sonstige Schäden, z. B. abhandengekommener persönlicher Gegenstände.

Abs. 2

Hat ein Veranstaltungsleiter oder Versammlungsleiter den Schließdienst übernommen, so haftet dieser für den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauses und der elektrischen Beleuchtung nach Ende der Veranstaltung. Außerdem hat er die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung; er nimmt insofern das Hausrecht anstelle des Marktes Stadtbergen wahr.

Ist zu Veranstaltungen eine beauftragte Person des Marktes Stadtbergen anwesend, so ist dessen Anweisungen Folge zu leisten.

Abs. 3

Evtl. Schäden sind vom Veranstaltungs- bzw. Versammlungsleiter - soweit möglich unter Nennung des Schädigers - unverzüglich der Verwaltung zu melden.

§ 7

Kosten

Die Nutzung des Sitzungssaales nach diesen Richtlinien ist kostenlos.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbergen, 24.02.1994

Dr. Ludwig Fink
1. Bürgermeister